

 Städtebund Schleswig-Holstein Vorstandssitzung am		 Städtetag Schleswig-Holstein Vorstandssitzung am 31.01.2011	
Beratungsvorlage			
TOP 3	Kindertagesstätten 3.1 Weiteres Vorgehen in Sachen KiFöG 3.2 Ausbau U 3 3.3 Betriebskostenförderung 3.4 Soziale Ermäßigung von Eltern-Beiträgen		
Beschlussvorschlag	1. Zu 3.1 - Kenntnisnahme 2. Zu 3.2 - Der Vorstand stimmt den Anpassungen der Richtlinien zur Umsetzung des Bundes- und Landesinvestitionsprogramms "Kinderbetreuungsfinanzierung" zu. 3. Zu 3.3 - Der Vorstand nimmt Kenntnis. - Im Übrigen nach Beratungsverlauf 4. Zu 3.4 - Der Vorstand nimmt Kenntnis. - Im Übrigen nach Beratungsverlauf		
Begründung	3.1 <u>Weiteres Vorgehen in Sachen KiFöG</u> Az.: 51.51.25 3.1.1 Nach ausführlicher Darstellung der rechtlichen Auffassung der Geschäftsstelle hat der Vorstand in seiner Sitzung am 06.12.2010 beschlossen, die Landesregierung aufzufordern, die Grundsätze des Urteils des Verfassungsgerichtshofs Nordrhein-Westfalen auch für Schleswig-Holstein gelten zu lassen und mit den kommunalen Landesverbänden in die Verhandlungen über einen Kostenausgleich auf Grundlage des in der Landesverfassung verankerten Konnexitätsprinzips einzutreten. 3.1.2 Im Rahmen der Geschäftsführerkonferenz der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbänden am 10.12.2010 wurde vereinbart, dass <ul style="list-style-type: none"> • angesichts der fehlenden Verhandlungsbereitschaft des Landes alle Kommunalverbände eine Überprüfung der Rechtslage durch das Landesverfassungsgericht grundsätzlich für geboten erachten, • ein Gang zum Landesverfassungsgericht aber nur dann angetreten werden soll, wenn sich eine Verfassungsbeschwerde als zulässig erweist, • im Falle der Zulässigkeit die Erfolgsaussichten einer Klage nicht überwiegend wahrscheinlich sein müssen, 		
lt. Beschlussvorschlag	Abstimmung		Einstimmig
	ja	nein	mit Enthaltungen

- eine Verfassungsklage stellvertretend für alle Kommunalgruppen durch eine kreisfreie Stadt und einen Kreis erhoben werden sollte,
- die Klage führende kreisfreie Stadt/Kreis mit Ausnahme der eigenen Personalaufwendungen von den Kosten des Prozesses freigehalten werden (Gemeinschaftsfinanzierung durch die KLV),
- zur Überwindung der Zulässigkeitshürden zunächst ein Kurzgutachten zur Zulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde erstellt werden soll.

3.1.3 Ein Gespräch am 21.12.2010 mit dem Bildungsminister blieb ohne Ergebnis. Die Landesregierung wurde über die grundsätzliche Bereitschaft zur Erhebung von Verfassungsbeschwerden durch einzelne Kommunen mit Unterstützung der KLV informiert.

Weiteres Vorgehen

Mögliche Beschwerdeführer:

- a) Kreisfreie Städte: **Hansestadt Lübeck**
(vorbehaltlich Zustimmung HA, alternativ LH Kiel)
- b) Kreise: **Schleswig-Flensburg** (vorauss.)

Mögliche Verfahrensbevollmächtigte

- Prof. Dr. Joachim Wieland LL.M.
- Prof. Dr. Wolfram Höfling, M.A.
(Gutachter und Vertreter der Kommunen im Verfahren NRW)
- Prof. Dr. Winfried Kluth

3.1.4 Die Vorgehensweise ist im Rahmen der Vollsitzung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände am 17.01.2011 bestätigt worden.

3.2 Ausbau U3

Az. 51.51.25

3.2.1 Schleswig-Holstein erhält aus dem Bundesinvestitionsprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung" Finanzhilfen für den Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren im Zeitraum 2008 - 2013 insgesamt 74,2 Mio. Euro. Den aktuellen Stand des Mittelabrufs aus dem Sondervermögen mit Datum vom 17.01.2011 fügen wir als **Anlage 1** bei.

3.2.2 Das Land Schleswig-Holstein fördert den Ausbau von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren mit einem Investitionsprogramm für die Jahre 2010 - 2013 in Höhe von 60 Mio. Euro, somit 14 Mio. Euro mehr als zunächst vorgesehen. Mit der Aufstockung dieser investiven Mittel sollen gleichzeitig die Fördermodalitäten rückwirkend ab dem 06.01.2011 verbessert werden. Es ist vorgesehen, dass eine Finanzierung von bis zu 75 % der tatsächlichen zuwendungsfähigen Ausgaben möglich ist (bisher 66,67 %). Gleichzeitig sollen die Platzkostensätze angehoben werden, um so die Ausbaudynamik zu steigern. Das Investi-

tionsprogramm des Landes wird darüber hinaus nicht in jährlichen Tranchen, sondern einmalig und vorgezogen sofort zur Verfügung gestellt.

- 3.2.3 Die bereits mit den kreisfreien Städten und Kreisen abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Verträge zur Umsetzung des Förderprogramms "Kinderbetreuungsfinanzierung", die bisher nur die ursprünglich bereitgestellten 46 Mio. Euro Landesmittel zugrunde legten, sollen ebenso wie die Zuwendungsbestimmungen und Förderrichtlinie angepasst werden (**Anlage 2a, 2b und 3**). Die Verteilung der Mittel erfolgt weiterhin auf der Grundlage der Zahl der Kinder unter drei Jahren zum Stichtag 31.12.2009 (**Anlage 4**).
- 3.2.4 Zum Stichtag 01.03.2010 gab es für 12.444 Kinder unter drei Jahren bereits eine Betreuung in Schleswig-Holstein (18,1 %). Zur Erfüllung des Rechtsanspruches müssen bei einer Durchschnittsquote von 35 % zu betreuenden Kindern noch rund 10.000 Plätze geschaffen werden. Mit der Erhöhung des Gesamtfördervolumens sowie der gleichzeitigen Erhöhung der Anteils- und Platzkostenfinanzierung geht das Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein davon aus, einen ausreichenden finanziellen Beitrag für den erforderlichen Ausbau zu leisten.
- 3.2.5 Die als Anlagen beigefügten Unterlagen hat das Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein den kommunalen Landesverbänden im Rahmen der Verbandsanhörung am 18. Jan. 2011 übersandt. Die Geschäftsstelle hat die Mitgliedsstädte am 20. Jan. 2011 hierüber informiert.

3.3 Betriebskostenförderung

Az. 51.51.33

- 3.3.1 Auf die ausführliche Vorlage und Beratung in der letzten Sitzung des Vorstands des Städtetages Schleswig-Holstein am 06.12.2010 wird verwiesen.
- 3.3.2 Zwischenzeitlich hat das Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein den Erlass zur Förderung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen 2011 im Entwurf erarbeitet (**Anlage 5**) und diesen den kommunalen Landesverbänden im Rahmen eines Gespräches am 17.12.2010 zur Kenntnis gegeben. Der Erlass regelt die Art, den Umfang und die Höhe der Zuweisung der Mittel sowohl für die Betriebskosten als auch für die Sprachbildung. Die unter 4.1 des Erlassentwurfes erwähnte Anlage 1, in der die konkrete Aufteilung der Mittel auf die einzelnen Kreise und kreisfreien Städte enthalten ist, wurde den kommunalen Landesverbänden bisher nicht übermittelt.
- 3.3.3 Die Geschäftsstelle hat in Umsetzung des Beschlusses des Vorstands vom 06.12.2010 eigene Verteilungsmodelle erarbeitet (**Anlage 6**) und diese dem Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein übersandt. Eine Auseinandersetzung mit diesen Alternativen - die im Gegensatz zu dem vom Bildungsministerium vorgelegten Modell auf einer inhaltlich begründeten Verteilung der Mittel basieren - ist durch das Ministerium bisher nicht erfolgt.
- 3.3.4 Unter Umgehung der Vereinbarung über die Beteiligung der kommunalen Landesverbände beim Erlass von Rechtsvorschriften und allgemeinen Verwaltungsvorschriften beabsichtigt das Bildungsministerium den

Erlass kurzfristig in Kraft zu setzen und wertet die beiden im August und Dezember geführten Gespräche mit den kommunalen Landesverbänden als Anhörung im Sinne der Beteiligungsvereinbarung. Die Geschäftsstelle hat gegen dieses Vorhaben in einem Schreiben an den Staatssekretär des Bildungsministeriums protestiert.

3.3.5 Über den weiteren Verlauf werden wir berichten.

3.4 Soziale Ermäßigung von Eltern-Beiträgen

Az.: 51.51.08

3.4.1 Die Landesregierung ist entsprechend einem Auftrag des Landtags aus der 16. Wahlperiode an die kommunalen Landesverbände mit dem Ansinnen herantreten, Grundlagen für vergleichbare soziale Ermäßigungen der Kindertagesstättenbeiträge zu erarbeiten. Der Vorstand des Städtetages Schleswig-Holstein hat sich in seiner Sitzung am 27.09.2010 bereits mit der Thematik beschäftigt und eine Zustimmung zu einer einheitlichen Berechnungsgrundlage für vergleichbare soziale Ermäßigungen der Kindertagesstättenbeiträge unter den Vorbehalt gestellt, dass finanzielle Belastungen oder zusätzlicher Personaleinsatz in den Städten damit nicht verbunden sein dürfe.

3.4.2 Unabhängig von dem politischen Auftrag hat eine Überprüfung durch das Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein unter Beteiligung einiger kommunaler Jugendämter zwischenzeitlich ergeben, dass die gegenwärtigen Regelungen zur "Sozialstaffel" in dem schleswig-holsteinischen Kindertagesstättenrecht nicht mit Bundesrecht vereinbar sind. Die gegenwärtigen Regelungen zur Sozialstaffel in § 25 Abs. 3 KiTaG sind im Jahr 2000 durch eine Gesetzesänderung aus der Mitte des Schleswig-Holsteinischen Landtags in das Gesetz eingeführt worden und gehen maßgeblich auf eine entsprechende Initiative des Schleswig-Holsteinischen Landkristages zurück. Die Regelung des § 25 Abs. 3 KiTaG (**Anlage 7**) zur Sozialstaffel setzt die bundesrechtlichen Regelungen zum Erlass bzw. zur Übernahme der Elternbeiträge gem. § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII (**Anlage 8**) allerdings nicht rechtskonform um. Entgegen der Annahme des Gesetzgebers aus dem Jahr 2000 bezieht sich der in § 90 Abs. 4 SGB VIII niedergelegte Vorbehalt einer abweichenden landesrechtlichen Regelung nämlich nicht auf das ganze System der Ermäßigung von Elternbeiträgen, sondern lediglich auf die Festsetzung von Bedarfsgrenzen, deren Unterschreiten zu einer teilweisen oder vollständigen Übernahme der Elternbeiträge durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe führt.

3.4.3 Dies hat zur Folge, dass die Vorschriften zur Sozialstaffel nach § 25 Abs. 3 KiTaG und die Vorschriften zur Übernahme von Elternbeiträgen nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII nebeneinander Anwendung finden. Eltern können mithin ggfs. außer einer Ermäßigung aufgrund der Sozialstaffelregelung nach § 25 Abs. 3 KiTaG zusätzlich von den kreisfreien Städten und Kreisen als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Übernahme der bereits ermäßigten Kindertagesstättenbeiträge verlangen. Neben den sich hierdurch ergebenden Mehraufwendungen kann dieser Umstand auch zu einer erheblich erhöhten Arbeitsbelastung bei den Verwaltungen führen, weil die Berechnungsmodalitäten für die Ermäßigungen nach den Sozialstaffelregelungen einerseits und die Übernahme der Elternbeiträge nach § 90 Abs. 3 und 4 SG VIII andererseits voneinander abweichen.

	<p>3.4.4 Vor dem dargestellten Hintergrund hat eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der Landes und der Kommunen Überlegungen angestellt, wie die Vorgaben des § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII landesrechtlich so umgesetzt werden können, dass es nicht mehr zu "Doppelansprüchen" mit der Folge der erhöhten finanziellen Belastung der Kreise und kreisfreien Städte als Träger der öffentlichen Jugendhilfe kommt.</p> <p>3.4.5 Auf der Grundlage eines von dieser Arbeitsgruppe entwickelten Modells zur rechtskonformen Umsetzung des § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII haben die Jugendämter der Kreise und kreisfreien Städte Berechnungsergebnisse zu den Auswirkungen auf die Haushalte vorgelegt. Dabei wurde deutlich, dass sowohl in einigen Kreisen als auch in mindestens zwei kreisfreien Städten mit Mehrbelastungen für die Haushalte im Bereich der "Sozialstaffel" teilweise in erheblicher Höhe zu rechnen ist (die Landeshauptstadt Kiel z. B. erwartet Mehrkosten in Höhe von 817.000 Euro).</p> <p>3.4.6 Die kommunalen Landesverbände haben in jeder Phase des Verfahrens deutlich gemacht, dass mit der Mitarbeit auf Landesebene keinerlei Zustimmung zu einer entsprechenden Neuregelung verbunden ist, sondern dass diese maßgeblich davon abhängen wird, dass es zu keinen Mehrbelastungen für die kreisfreien Städte und Kreise kommt. Dies wurde von den Geschäftsführern der kommunalen Landesverbände sowohl in einem Gespräch mit dem Staatssekretär des Bildungsministeriums Anfang November 2010 deutlich gemacht und nochmals schriftlich im Dezember 2010 dargelegt.</p> <p>3.4.8 Überraschend lässt das Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein entgegen früherer Zusagen, gemeinsam mit den Kommunen eine aufkommensneutrale Lösung zu erarbeiten, nunmehr keine Bereitschaft mehr erkennen, von dem bisher lediglich als Arbeitshypothese und Rechengrundlage entwickeltem Vorschlag abzuweichen, so dass mit den erwähnten Mehrbelastungen für die kreisfreien Städte und Kreise zu rechnen ist.</p> <p>Weder die persönlichen Gespräche noch die schriftliche Äußerung der Geschäftsführer der kommunalen Landesverbände haben dazu geführt, dass auf die finanziellen Nöte der Städte und Kreise – und somit indirekt wegen der drohenden Erhöhung der Kreisumlagen auch auf den kreisangehörigen Bereich - seitens des Ministeriums für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein Rücksicht genommen wird. Wie aus dem Referat Kita verlautete, wird derzeit unter Hochdruck an einem Gesetzentwurf gearbeitet, der nach einer ersten Kabinettsanhörung in die Verbandsanhörung gehen wird.</p>
Diskussion	